desselben sins vatters säligen tod vnd abgang vntzher vff dissen huttigen tag datum dis briefs herbracht, inn gehept, genutzzot vnd genossen hetten vngeuarlich. Vnd wär der koff beschehen vmb vier hundert pfunt vnd vmb drisig pfund alles guter vnd genämer haller Costentzer müntz vnd wärung, dero er och aller gentzlich vnd gar von dem ob genannten jungkher Casparn von Clingenberg also bar gewert, bezalt vnd vßgericht wäre vnd die er alle in sinen guten nutzz vnd frommen geben, bewendt vnd bekert hett, als er vor mir vnd offem gericht offnot vnd bekant in krafft dis briefs. Vnd also wolte nu der vorgenant jungkher Vlrich von Clingen dem vorgenanten jungkher Rufen von Nuwenhusen in nammen vnd anstatt des egenanten jungkher Caspars von Clingenberg den vorgeschriben hoff vnd ouch die vogty zu Hemmißhouen mit lut, mit gut vnd mit allen vnd jetlichen iren nutzzen, rechten vnd zugehörden, als vorstät für sich vnd all sin erben vnd nachkomen zu handen bringen, vertigen vnd vffgeben, also das daz alles sunder oder sampt, als obstät, dem selben jungkher Casparn von Clingenberg, allen sinen erben vnd nachkommen nu hinfür iemermer ewclich zu gehören, das alles getruwlich vnd fridlich innhaben, nutzzen vnd niessen, ouch den obgenannten hoff besetzen vnd entsetzen, verlihen, versetzen, verkoffen, sunder mit dem hoff vnd der vogty geuaren laussen vnd tun sond vnd mugent, als mit anderm irem aigenlichen gut von im, sinen erben vnd nachkommen vnd menglichen von sinent wegen vngehindert, vngesumpt vnd vngeirrt. Vnd nach diser offnung batt im der obgenant jungkher Vlrich von Clingen sinen fürsprechen an ainer vrtail zu erfaren, wie er nu disen ewigen kouff bestätten vnd den vorgeschriben hoff vnd och die vogty zu Hemmißhouen mit allen nutzzen, rechten vnd zu gehörden, als obgemeldet ist, für sich vnd all sin erben vnd nachkomen dem vorgenanten jungkher Casparn von Clingenberg zu handen bringen, vertigen vnd uffgeben sölt vnd möcht, als recht wär, also das er, sin erben vnd nachkomen daran habent wären jetz vnd hienach. Darumb fragt ich obgenanter amman vrtail vmb was recht wär. Do ward nach miner frag mit rechttev gasamnoter vrtail ertailt: wonn der obgeschriben hoff vnd och die vogty recht aigen wären, wä denn der vorgedacht jungkher von Clingen mit dem obgedachten jungkher Rufen von Nuwenhusen dargiengi[!] an des rychs offen straß vnd des gerichtz bott mit inn vnd da den selben hoff vnd och die vogty mit lut, mit gut, mit nutzz, mit zins, mit gelt vnd mit allem dem, so dartzu vnd darin gehöret, als vor begriffen ist, mit siner hand dem selben jungkher Rufen von Nuwenhusen an sin hand in nammen vnd an stat des obgenanten jungkher Caspars von Clingenberg vertigoti vnd uff gab . . . "

(Der bisher mitgeteilte Text macht mehr als die Hälfte des gesamten Urkundentextes aus. Es wird nun ein größeres Stück mit juridischen Bestimmungen, wie die Schadensgutmachung

und die Ablieferung der alten Briefe ausgelassen. Es folgen nun die letzten Sätze:)

"Wenn dis alles also beschäch vnd vollefürt wurd, das es denn vmb dis sach wol crafft vnd macht hett vnd haben sölt vnd möcht jetz vnd hienach. Dis obgeschriben vertigen, vffgeben vnd anders, als obstätt, tett vnd vollefürt der dickgenante jungkher Vlrich von Clingen gegen dem obgenannten jungkher Rufen von Nuwenhusen in nammen vnd an statt des obgeschriben jungkher Caspars von Clingenberg mit allen den worten vnd werken, so dartzu gehorten vnd notdurftig waren von gewonnhait vnd von recht vnd das sich die richter erkanten, das dis alles geschehen wär vnd das es von billich vnd von recht wol krafft vnd macht hett vnd haben sölt vnd möcht jetz vnd hernach vnd dirr ding aller zu worem offem vrkund von gantzer stätter, vester, ewiger sicherhait aller obgenanter ding vnd geding haben wir obgenante Vlrich Ehinger, der stattamman zu Costentz, vnd Vlrich von Clingen fry vnsri ingesigel offennlich gehenkt an disen brief, der mit vrtail geben ist des jars, do man zalt nach der gepurt Cristi viertzehen hundert jar, darnach in dem sechs vnd zwaintzigosten jar an dem nechsten mentag nach sant Mathies tag dez hailigen zwölfbotten."

Karl Schadelbauer †, Innsbruck

Miszellen zur Geschichte des Hohentwiels

Wie sehr sich Kaiser Maximilian bemühte, den Besitz am Hohentwiel und vor allem das Öffnungsrecht zu sichern und die Klingenberger an das Haus Österreich zu binden, beweisen nachfolgende Regesten:

Innsbruck
Kaiser Maximilian verschrieb auf Ableben seines Vetters Erzherzog Sigmund zu Österreich
seinem getreuen, lieben Albrecht von Clingenberg, seinem Rat und Diener, für Öffnung und

Dienstgeld des Schlosses Hohentwiel, daran der von Clingenberg 1/6 besaß, jährlich 100 fl rh auf Lebenszeit, die der Kaiser als regierender Herr und Landesfürst seit Ableben des Erzherzogs Sigmund zu Österreich bezahlen ließ. Weil aber dem von Clingenberg jetzt die Hälfte des Schlosses Hohentwiel gehört, die dieser dem Kaiser als Fürsten zu Österreich zu Lehen auftrug und wieder damit belehnt wurde, hat sich der Kaiser mit dem von Clingenberg wegen der Öffnung des Schlosses Hohentwiel, auch wegen einer Schuld von etlich tausend fl rh, für die er sich bzw. Herzog Albrecht und Erzherzog Sigmund zu Österreich verschrieb, auch für Liefergeld, das vom ungarischen Krieg herrührte, auf des von Clingenbergs Ersuchen vertragen und demselben und dessen Erben in Anbetracht der getreuen Dienste, die dieser und schon dessen Ahnen dem Kaiser und Haus Österreich erwiesen, folgende Gnade und Bewilligung gewährt, kraft dieses Briefes. Der Kaiser verspricht, dem von Clingenberg auf Lebenszeit samt den vorgenannten 100 fl rh noch jährlich 200 fl rh für die erbliche Öffnung und das Dienstgeld aus der tirolischen Kammer zu bezahlen. Wenn der von Clingenberg stirbt, sollen der Kaiser und dessen Erben schuldig sein, den Erben des von Clingenberg jährlich 100 fl rh für die erbliche Offnung und Dienstgeld aus der tirolischen Kammer zu bezahlen. Dagegen sollen der von Clingenberg und dessen Erben dem Kaiser und dessen Erben mit erblicher Öffnung und Dienstbarkeit samt der Lehenschaft der Hälfte des Schlosses Hohentwiel verpflichtet sein. Der von Clingenberg und dessen Erben müssen aber dem Kaiser oder dessen Erben solche Hälfte des Schlosses allzeit zu des Kaisers Notdurft und Geschäft, so oft dieser oder desen Erben oder denen es befohlen wird, das begehren, offenhalten hinein und heraus und darin Aufenthalt nehmen lassen, doch auf eigene Kosten des Kaisers und dessen Erben und ohne merklichen Schaden. Der von Clingenberg und seine Erben sollen sich dem Kaiser und dessen Erben und all denen, die der Kaiser Gewalt oder Befehle gibt, in allen Dingen dienstbar und gehorsam erweisen und alles das tun, was ein getreuer Diener seinem Herrn schuldig ist, doch am Burgfrieden des Schlosses Twiel unschädlich.

Wenn der von Clingenberg und dessen Erben in kaiserlichen Geschäften gebraucht wird, will ihm der Kaiser mit Zehrung und Liefergeld, auch in anderen Sachen, wie seine anderen Diener entschädigen. Die vorgenannte Schuld, das Liefergeld und alle anderen Ansprüche und Forderungen, die der von Clingenberg, dessen Verwandte und dessen Ahnen gegenüber dem Kaiser und dessen Ahnen, den Fürsten zu Österreich, hatten oder haben möchten, sol-

len damit abgetan und nichts mehr schuldig sein.

Wenn Albrecht von Clingenberg stirbt, dann sollen die 300 fl rh, die der Kaiser bewilligte, wegfallen und der Kaiser und dessen Erben nur noch 100 fl zu bezahlen schuldig sein, wofür

sich Albrecht von Clingenberg verschrieb.

1518 April 28 Innsbruck Kaiser Maximilian überläßt als Fürst zu Österreich seinem getreuen, lieben Hans Heinrich von Clingenberg die Hälfte des Schlosses Thwiel im Hegau mit freier, ewiger und erblicher Öffnung und Dienstbarkeit, wofür dieser nur Württemberg und Schaffhausen wie folgt verpflichtet ist. Der Kaiser nimmt Hans Heinrich zu seinem Diener an und verspricht diesem und dessen Erben als Inhaber des Schlosses Thwiel für die ewige und erbliche Öffnung und Dientbarkeit jährlich 400 fl rh aus der tirolischen Kammer und aus anderen kaiserlichen Einkommen zu bezahlen. Wenn Albrecht von Clingenberg stirbt, dann will der Kaiser dem Hans Heinrich von Clingenberg und dessen Erben, sofern dieser bzw. diese des Albrecht von Clingenbergs Teil besitzen, außer den 400 fl rh noch dazu jährlich 200 fl rh also insgesamt 600 fl bezahlen, doch sollen sie dafür dem Kaiser und dem Haus Österreich nicht nur mit Hans Heinrich von Clingenbergs Teil, sondern mit dem ganzen Schloß Thwiel mit der ewigen und erblichen Offnung und Dienstbarkeit verpflichtet sein. Wenn Hans Heinrich von Clingenberg oder dessen Erben des Albrecht von Clingenbergs Hälfte des Schlosses Thwiel nicht besitzen würden, so soll doch der Hans Heinrich und dessen Erben für seinen bzw. ihren Teil des Schlosses dem Kaiser und dem Hause Österreich mit der ewigen und erblichen Öffnung und Dienstbarkeit sowie mit dem Troß Rosse gewärtig und verpflichtet sein. Es sollen auch Hans Heinrich und seine Erben als Inhaber der Hälfte oder des ganzen Schlosses Thwiel "darwider nit schirmen oder pinden", des Schlosses Thwiel Burgfrieden und Verträge, die vormals wegen dem Schloß vereinbart, oder künftig ohne Wissen des Kaisers vereinbart werden, einhalten, dem Kaiser und dessen Erben des Hauses Österreich mit solcher ewigen Offnung und Dienstbarkeit von wegen dem Schloß Thwiel und auch sie selbst allezeit gewärtig, gehorsam und dienstbar sein, sich auch mit Württemberg und Schaffhausen in keine weiteren Verpflichtungen einlassen, noch sonst mit jemand einen Vertrag, der dem Kaiser und dem Hause Österreich nachteilig sein würde, abschließen oder fertigen. Sie sollen auch

sonst allezeit des Kaisers und des Hauses Österreich Nutzen und Frommen fördern, Schaden wenden und alle das tun, was ihnen wegen solcher Offnung und Dienstbarkeit zu tun gebührt und getreue Dienstleute ihrem Herrn schuldig sind. Hans Heinrich von Clingenberg und seine Erben sollen dem Kaiser und dem Hause Österreich mit 5 gerüsten Pferden und einem Troß Rossen auch – ausgenommen allein Württemberg und Schaffhausen – immer gewärtig und dienstbar sein und wenn der Kaiser oder das Regiment in Innsbruck sie erfordere oder brauche, will sie der Kaiser wie andere dergleichen Diener mit Zehrung und auf andere Weise unterhalten. Wenn nach dem Tod des Hans Heinrich von Clingenberg mehr als einer von Clingenberg oder andere des Hans Heinrichs Teil oder das ganze Schloß Thwiel besitzen, dann soll unter denen, die es besitzen oder eine Gerechtigkeit daran haben, nur einer mit der Dienstbarkeit der 5 gerüsten Pferde und dem Troß Rosse verpflichtet sein, dagegen mit der ewigen und erblichen Öffnung und Dienstbarkeit alle, die das Schloß besitzen oder Gerechtigkeit daran haben werden.

Hans Heinrich von Clingenberg soll Württemberg und Schaffhausen verpflichtet sein, und zwar dem von Württemberg mit seiner Hälfte des Schlosses Thwiel mit der Öffnung gemäß dem Burgfrieden des Schlosses und für seine Person mit der Dienstbarkeit, doch wenn einer stirbt ,soll solche Öffnung und Dienstbarkeit wegfallen und auch denen von Schaffhausen soll er mit der Offnung seiner Hälfte des Schlosses Thwiel noch 10 Jahre und etwa 2 Monate verbunden bleiben, doch sollen die von Schaffhausen den Vorrang vor Württemberg haben, aber die Bundesgenossen der von Schaffhausen von solcher Öffnung ausgeschlossen sein. Hans Heinrich sei aber denen von Schaffhausen mit seiner Person nicht verpflichtet, sondern nur mit seinen Gütern für vorgenannte Zeit verbunden und zwar im Frieden und Unfrieden.

1518 Mai 3 Innsbruck

Als der Kaiser und dessen Regiment mit dem edlen, festen Hans Heinrich von Clingenberg u. a. wegen des Schlosses Thwiel verhandelte, wurde neben dieser Handlung dem Hans Heinrich von Clingenberg noch wegen etlicher nachgenannter Sachen der Abschied gegeben:

1. betr. die Zimmern'schen Lehen.

Danach wollen sich die Herren vom Regiment erkundigen und wenn diese "richtig" sind, dann möge Hans Heinrich diese kaufen oder sich wegen denselben mit denen von Zimmern vertragen. Alsdann soll er mit diesen Lehen belehnt und ihm aus Gnaden erlaubt werden, seiner Hausfrau Morgengabe und Heiratsgut darauf zu versichern, sofern seine eigenen Güter dazu nicht ausreichen. Auf diese Lehen dürfe er 2000 fl aufnehmen, doch müsse er die 2000 fl bei Verlust der Lehen in 10 Jahren wieder ablösen.

2. Hans Heinrich begehre für etliche eigene Dörfer in der Landgrafschaft Nellenburg, auch für ein Dorf, das er kaufen wolle, ein Hochgericht. Die Landgrafschaft Nellenburg dürfe aber dadurch an ihrem Geleit, an ihren Zöllen und an allen anderen Obrigkeiten keinen Nachteil erleiden, worüber sich die Herren vom Regiment erkundigen wollen. Wenn keine anderen Nachteile oder Beschwernisse entstehen wie die Nutzung, die der Landgrafschaft Nellenburg deshalb abgeht, dann soll ihm das Hochgericht über die ged. Dörfer verliehen werden, doch er die betreffenden Dörfer dem Hause Österreich als Lehen auftragen.

3. Wegen des Baugeldes zur "Notdurft" des Schlosses Thwiel hat der Kaiser 1200 fl rh von der Steuer, die von der fstl. Grafschaft Tirol neben andern des Kaisers Landschaften erhoben wird, bewilligt, doch soll Hans Heinrich auch soviel oder wenigstens die Hälfte dazu geben. Dieses Geld soll nach ksl. Befehl oder von denen, die der Kaiser dazu abordnet, am Schloß Thwiel verbaut werden und dem Hause Österreich als Pfandschilling auf das Schloß Thwiel gewährt werden. Hans Heinrich von Clingenberg und alle seine männlichen Leibeserben, die das Schloß Thwiel besitzen, sollen gegenüber dem Hause Österreich die Schuld von 1200 fl anerkennen. Auf Hans Heinrichs Ersuchen hat der Kaiser bewilligt, das Schloß Thwiel mit etlichen Geschützen zu versehen und Hans Heinrich in die Gemeinschaft der Rotpergischen Lehen kommen zu lassen. Hans Heinrich soll deshalb in den Rotpergischen Lehenbriefen vermerkt werden.

Albrecht von Clingenberg hatte sich in seiner finanziellen Bedrängnis an Österreich gewandt wie nachfolgendes Schreiben des Regiments und der Raitkammer zu Innsbruck an ihn beweist. Sein Neffe Hans Heinrich von Clingenberg schloß bald danach – am 23. Mai 1521 – den folgenreichen Vertrag mit Herzog Ulrich zu Württemberg (s. Hohentwiel, Bilder aus der Geschichte des Berges, Konstanz 1957. Seite 168 f und 186).

Regiment und Raitkammer zu Innsbruck an Albrecht von Clingenberg.

Strenger lieber Freund. Wir haben Euer Schreiben wegen Bezahlung Eurer Schuld erhalten. Weil aber die Kammer hier aus den vergangenen langwierigen Kriegsläufen an Geld ganz entblößt worden, auch in diesem gegenwärtigen besorglichen Aufruhren und Läufen mit merklichen täglichen Ausgaben sehr beschwert und beladen ist, wie Ihr dann solches selbst ermessen mögt, können wir Euch jetzt wie wir dann gern tun wollten, mit Geld in keiner Weise verhelfen. Deshalb begehren wir von Euch mit besonderem Fleiß, Ihr wollet jetzt Geduld haben. Sobald die Kammer über Geld verfügt, wollen wir Euch eingedenk sein, damit Euch nebst anderen so viel als dann immer möglich sein wird, auch geholfen werden solle.

Innsbruck, den 28. März 1519 LA Innsbruck, Bekennen

Siegfried Krezdorn, Bad Schussenried

4 Schiedsrichter vergleichen Hansjakob von Landau, Ritter, Kaiserlicher Vogt zu Nellenburg, und Friedrich von Enzberg zu Mühlheim a. D. in ihrem Streit um die Gerichtshoheit in der Landgrafschaft Nellenburg.

Zell am Untersee, 1522 Februar 6.

Sr.: Hansjakob von Landau, die 4 Schiedsrichter und Friedrich von Enzberg.

Orig. Perg. Reste zweier S. anh., 4 abg.

Wir nachbenannte Hans von Bodman zu Bodman, Bilgrin von Reischach zu Stoffeln, Adam von Honburg zu Honburg und Hans von Schellenberg zu Hiftingen bekennen öffentlich und tun kund männiglich mit diesem Brief: Nachdem sich zwischen den edlen, gestrengen und festen Herrn Hansjakob von Landau, Ritter, als Römischer Kaiserlicher Majestät unseres allergnädigsten Herrn Vogt zu Nellenburg an einem- und Friedrich von Enzberg zu Mühlheim a. D. andernteils, unsern freundlich lieben Vettern, Schwägern und Freunden, wegen eines Totschlags, der vor etlichen Jahren zu Worndorf im Madach (Kreis Stockach) in des von Enzberg niedern Gericht an Weiland Kargassen Durren von Krumbach begangen, den gemeldeter von Landau anstatt der kaiserlichen Majestät als Fürsten zu Österreich und Landgrafen zu Nellenburg damals als Inhaber des Amtes Stockach von wegen der Landgrafschaft Narken, Grenzen und Freiheiten zu strafen, welches aber gedachter von Enzberg nicht zu gestatten, sondern daß ihm die Strafe in seine Obrigkeit nach Mühlheim zustehen solle vermeint, Späne und Irrung gehalten haben, weshalb die Sache anfangs vor dem Landgericht zu Stockach und danach vor oftgemeldeter kaiserlicher Majestät löblichen Statthalter und Regenten des Regiments zu Innsbruck im Recht gewachsen, auch viel und mancherlei Tagleistungen sich darüber ergeben, aber bisher unentschieden gestanden, haben sie sich jetzt Beide jüngst wegen dieser ihrer Späne und Irrungen auf uns als ihre gemeinsamen Freunde zu gütlicher unverbundener Handlung geeinigt und sind heute zu Datum dieses Briefs vor uns zu Radolfzell am Untersee erschienen, daß wir sie deshalb nach genügendem Verhör jedes Teils Recht und Bedürfnis mit ihrer beider Willen und gewissenhaftem Schiedsspruch gütlich, gänzlich und endlich geeint und miteinander vertragen haben wie hernach folgt:

Erstens: Daß sich genannter Friedrich von Enzberg für sich und seine Erben und Nachkommen seiner angezeigten vermeintlichen Forderung und Ansprüche auf das hohe Gericht und was zu diesem von Billigkeit und Recht wegen gehört zu Worndorf und Buchau als in dem Bezirk der Landgrafschaft Nellenburg gelegen ganz und gar verzögen und entschlagen hat, so daß er und seine Erben und Nachkommen solche hohe Obrikheit keinesfalls mehr gegen die Landgrafschaft gebrauchen, sondern Vogt und Amtleute zu Nellenburg und Stockach künftig verwalten lassen und ihnen weder Behinderung noch Irrung mehr daran

zufügen noch tun sollen noch wollen.

Zweitens: Da in dieser Weise die hohe Obrigkeit in die Landgrafschaft Nellenburg gehört, soll der vorgenannte von Enzberg oder seine Erben für alle Täter bei dem angezeigten Totschlag für Strafe und Bußgeld derselben dem genannten Herrn Hansjakob von Landau oder seinen Erben 100 fl rheinisch gemeiner Landeswährung und dazu 150 fl für Kosten und Schaden, die dem von Landau in vorgenannter Rechtfertigung und den Verhandlungen ihm selbst und als Amtsverweser bisher entstanden sind, zwischen jetzt und dem nächsten St. Martinstag oder in zwei Monaten, nachdem der von Landau sie braucht, fordert und nicht länger entbehren will, ohne jede fernere Störung, Beeinträchtigung und jedwede Behinderung, auch ohne allen Schaden und Kosten des von Landau und seiner Erben ausrichten und bezahlen.